

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder soziale Ziele eheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produktes: Commerz Real Institutional Infrastructure Offshore Fund I

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900ST3UOO0HJV9V72

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 75%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Die Anlagestrategie des Commerz Real Institutional Infrastructure Offshore Fund I (der „AIF“ oder „Fonds“) verwaltet von der Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (der „AIFM“), ist es, einen positiven messbaren Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen im Sinne der EU-Taxonomieverordnung (VO (EU) 2019/2088) (im Folgenden „EU-Taxonomieverordnung“), insbesondere dem Klimaschutz („climate change mitigation“) oder der Anpassung an den Klimawandel („climate change adaption“), zu leisten.

Aussagen zu „Vermeidung“ oder „Messbarkeit“ von CO₂-Emissionen oder ähnliche Aussagen bezüglich CO₂ und/oder CO_{2e} (gemeint ist hier das CO₂-Äquivalent, das neben dem Treibhausgas Kohlendioxid (CO₂) weitere Treibhausgase wie Methan (CH₄), Lachgas (N₂O) oder Fluorkohlenwasserstoffe (FKW) berücksichtigt; zur besseren Lesbarkeit wird hier jedoch der Term CO₂ verwendet.) sind grundsätzlich im Zusammenhang mit der auf

<https://crkvq.commerzreal.com/messbar/offshore-fund-i/> erläuterten Methodik zu lesen und zu verstehen. Der messbare Beitrag besteht darin, dass der Fonds die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien fördert und dadurch CO₂-Emissionen, die bei der Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern entstanden wären, vermieden werden. Die CO₂-Vermeidung wird auf Basis von länderspezifischen Vermeidungs faktoren der Technical Working Group of International Financial Institutions (IFI) basierend auf dem Combined Margin Approach der United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) unter Berücksichtigung von sektorspezifischen CO₂-Vorkettenemissionsfaktoren des Umweltbundesamtes berechnet. Vermeidungs faktoren sinken perspektivisch aufgrund des voraussichtlich steigenden Anteils an regenerativ erzeugtem Strom im Strommix. Aussagen zur erzielten oder geplanten CO₂-Vermeidung sind kein verlässlicher Indikator für tatsächliche zukünftige CO₂-Vermeidung. Zielsetzungen können sowohl über- als auch unterschritten werden.

Der Fonds verfolgt eine aktive Managementstrategie und investiert daher nicht unter Bezugnahme auf einen Index (einschließlich EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwerte im Sinne von Titel III Kapitel 3 a) der Verordnung (EU) Nummer 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates) und hat auch nicht die Absicht, dies zukünftig zu tun. Somit wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels kein Index als Referenzwert festgelegt.

Der Fonds ist bestrebt, durch die Verfolgung seiner Anlagestrategie zur Erreichung der langfristigen Begrenzung der Erderwärmung gemäß den Zielen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen 2015 (das „Pariser Abkommen“) beizutragen.

Der Fonds beabsichtigt, mit seinen Investitionen einen positiven Beitrag zur Umstellung des europäischen Energiesystems zu leisten, indem er den Anteil von Ökostrom im Stromnetz sicherstellt oder erhöht, um einen positiven Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen im Sinne der EU-Taxonomieverordnung, insbesondere dem Klimaschutz („climate change mitigation“) oder der Anpassung an den Klimawandel („climate change adaption“), zu leisten. Durch die Verfolgung seines Anlageziels will der Fonds zur langfristigen Begrenzung der globalen Erwärmung im Einklang mit den Zielen des Pariser Abkommens beitragen. Um die wichtigsten Auswirkungen des Fonds zu berücksichtigen, werden die CO₂e-Emissionen pro Kilowattstunde, die direkt mit jeder Investition des Fonds verbunden sind, berechnet. Diese Berechnungen werden in Übereinstimmung mit den einschlägigen EU-Richtlinien sowie den ISO-Normen oder gleichwertigen Methoden durchgeführt.

Mit Nachhaltigkeits-
indikatoren wird
gemessen, inwieweit die
nachhaltigen Ziele dieses
Finanzprodukts erreicht
werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels angewendet:

- Der prozentuale Anteil an Investitionen, die die technischen Screening-Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für die Umweltziele des Klimaschutzes oder der Anpassung an den Klimawandel erfüllen;
- Der prozentuale Anteil an Investitionen im Bereich der Energieerzeugung, die dem Sektor der fossilen Brennstoffe zuzuordnen sind (der Fonds wird nicht in Vermögenswerte im Bereich der Energieerzeugung investieren, die dem Sektor der fossilen Brennstoffe zuzuordnen sind);
- Der prozentuale Anteil an Investitionen, welche (i) weniger als 100 Gramm CO₂e pro Kilowattstunde ausstoßen oder (ii) die direkt mit Stromerzeugung verbunden, durch die weniger als 100 Gramm CO₂e pro Kilowattstunde ausgestoßen wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Für jede potenzielle Investition führt der Fonds während des Akquisitionsprozesses eine sogenannte „Impact and ESG Due Diligence“ durch. Etwaige negative Auswirkungen auf die Umweltziele gem. EU-Taxonomieverordnung werden geprüft und bewertet.

Um die wichtigsten negativen Auswirkungen des Fonds auf die Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, werden die CO₂e-Emissionen pro Kilowattstunde, die direkt mit jeder Investition des Fonds verbunden sind, berechnet. Diese Berechnungen werden in Übereinstimmung mit den einschlägigen EU-Richtlinien sowie den ISO-Normen oder gleichwertigen Methoden durchgeführt. Zusätzlich berücksichtigt der AIFM bei Investitionsentscheidungen, sowie bei der Prüfung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen des Fonds auf die folgenden Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der Offenlegungsverordnung:

- i. Klima, einschließlich Treibhausgasemissionen und Energieleistung;
- ii. Biodiversität, das heißt die Fülle unterschiedlichen Lebens in einem bestimmten Landschaftsraum oder in einem geographisch begrenzten Gebiet;
- iii. Emissionen (Emissionen anorganischer Schadstoffe; Emissionen von Luftschatdstoffen; Emissionen von Substanzen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen; Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung von CO₂e-Emissionen);
- iv. Wasser, Abfall und Material (Wassernutzung; Wasser, das wiederverwendet und wiederaufbereitet wird; Investitionen in Unternehmen mit Initiativen zur Wasserbewirtschaftung; Boden degradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung; Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Land-/Forst-/Agrarwirtschaft; Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Praktiken im Bereich Ozean/ Meere);
- v. Achtung der Menschenrechte und Angelegenheiten der Korruptions- und Bestechungsbekämpfung; und
- vi. Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten (Anzahl/Quote von Unfällen, Verletzungen, Todesfällen, Häufigkeit; Anzahl der Ausfalltage aufgrund von Verletzungen, Unfällen, Todesfällen, Krankheit; Verhaltenskodex für Zulieferer; Verfahren zur Behandlung von Beschwerden; Vorfälle von Diskriminierung; fehlende Trennung der Funktionen in den Vorständen und Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen).

Dies wird durch eine Nachhaltigkeitsanalyse sichergestellt, die sowohl im Rahmen der Sorgfaltsprüfungen (due diligence) bei Investitionen durch den Fonds, als auch im Rahmen der laufenden Überwachung seiner Investitionen angewandt wird.

Darüber hinaus bemüht sich der AIFM nach Kräften sicherzustellen, dass die Investitionen des Fonds nicht lokalen Umweltzielen zuwiderlaufen, zum Beispiel dass Wind- oder Solaranlagen nicht in Schutzgebieten errichtet werden und dass sie keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die lokale Biodiversität haben.

Im Falle potenziell nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berichtet der AIFM auf Ebene des Fonds mittels des sogenannten „Principal Adverse Impact Statement“. Um die wichtigsten negativen Auswirkungen des Fonds auf die Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, misst der AIFM insbesondere die Indikatoren der Kategorie Treibhausgasemissionen.

Falls eine potenzielle Investition des Fonds eines oder mehrere der Umweltziele oder der sozialen Ziele erheblich negativ beeinträchtigen würde und im Rahmen der Prüfungen eine solche erhebliche negative Beeinträchtigung festgestellt wird, wird die Investition nicht getätigt.

— — — **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Der AIFM wendet im Rahmen seiner Tätigkeiten für den Fonds in Bezug auf Investitionsentscheidungen Due-Diligence-Verfahren und -Richtlinien an, die sicherstellen sollen, dass Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Bestechung und Korruption erreicht werden. Die Anwendung dieser Verfahren und Richtlinien schließt die Durchführung von Überprüfungen der wichtigsten Dienstleister und Partner im Zusammenhang mit Investitionsentscheidungen und potenziellen Investments des Fonds ein, um sicherzustellen, dass diese nach bestem Wissen des Fonds in Übereinstimmung mit Menschenrechtsstandards arbeiten. Diese Überprüfungen basieren auf dem Rahmenwerk „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen, das auf der Anerkennung der Rolle von Wirtschaftsunternehmen als spezialisierte Organe der Gesellschaft beruht, die besondere Funktionen ausüben und zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet sind. Zusätzlich stützt sich der AIFM dabei auf Informationen, die von den wichtigsten Dienstleistern und Partnern des Fonds bereitzustellen sind, wie zum Beispiel Nachhaltigkeitsberichte und Spezifikationen des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers sowie auf öffentlich zugängliche Informationen wie Presseartikel und Analystenberichte.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja

Der Fonds berücksichtigt die 14 wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Wie oben weiter erläutert werden diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen sowie bei der Prüfung im Rahmen der „Impact and ESG Due Diligence“ berücksichtigt. Dies wird durch eine Nachhaltigkeitsanalyse sichergestellt, die sowohl im Rahmen der „Impact and ESG Due Diligence“ bei Investitionen durch den Fonds, als auch im Rahmen der laufenden Überwachung seiner Investitionen angewandt wird.

Mehr Information zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können Sie unter <https://crkvg.commerzreal.com/de/> aufrufen.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds zielt darauf ab, mit seinen Investitionen einen positiven Beitrag zur Umstellung des europäischen Energiesystems zu leisten, indem er den Anteil von Ökostrom im Stromnetz sicherstellt oder erhöht, um wie oben dargestellt einen positiven Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen im Sinne der EU-Taxonomieverordnung, insbesondere dem Klimaschutz („climate change mitigation“) oder der Anpassung an den Klimawandel („climate change adaption“), zu leisten. Der Fonds berücksichtigt für jede nachhaltige Investition die Menge des erzeugten Ökostroms und bestimmt den spezifischen Anteil an der Gesamtmenge des in dem jeweiligen Land und in der Europäischen Union erzeugten Ökostroms.

Wichtigster Nachhaltigkeitsindikator des Fonds zur Messung des Erreichens der nachhaltigen Anlageziele sind die eingespeisten Kilowattstunden erzeugt aus Erneuerbaren Energien, die direkt mit jeder Investition des Fonds

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

verbunden sind. Um die Auswirkungen des Fonds auf die Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend zu berücksichtigen, werden die CO₂-Emissionen pro Kilowattstunde, die direkt mit jeder Investition des Fonds verbunden sind, basierend auf den vorgenannten Messungen, berechnet. Diese Berechnungen werden in Übereinstimmung mit den einschlägigen EU-Richtlinien sowie den ISO-Normen oder gleichwertigen Methoden durchgeführt.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht insbesondere (i) in dem Erwerb, dem Halten und Verwalten sowie der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an der VM Offshore Beteiligungsgesellschaft mbH, welche unmittelbar und/oder mittelbar Anteile an der Veja Mate Offshore Project GmbH, hält sowie (ii) der Gewährung und Beendigung von Gesellschafterdarlehen an die VM Offshore Beteiligungsgesellschaft mbH. Das Anlageziel des Fonds liegt in der Generierung langfristig stabiler Rückflüsse und einer risikoadäquaten Rendite. Dies wird im Wesentlichen über die langfristige mittelbare Beteiligung an der Veja Mate Offshore Project GmbH, die einen bestehenden Offshore Windpark 95 (fünfundneunzig) Kilometer nordwestlich der Insel Borkum in der Deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone betreibt, angestrebt.

Der Fonds wird nicht in Vermögenswerte im Bereich der Energieerzeugung investieren, die dem Sektor der fossilen Brennstoffe zuzuordnen sind.

Der Fonds beabsichtigt, sicherzustellen, dass mindestens 75 % (fünfundsiebzig Prozent) der Investitionen des Fonds als nachhaltige Investitionen gelten, wobei „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomieverordnung Investitionen sind, die auf ein Umweltziel ausgerichtet sind.

Die Berechnung der Quote erfolgt gemäß Art. 17 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088.

Bei den „Investitionen des Finanzprodukts in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ handelt es sich bei dem Fonds ausschließlich um taxonomiekonforme Vermögenswerte, welche einen Beitrag zur Erreichung der Umweltzielen im Sinne der EU-Taxonomieverordnung leisten, insbesondere dem Klimaschutz („climate change mitigation“) oder der Anpassung an den Klimawandel („climate change adaption“). Dazu zählen Bestandsinvestitionen und Projektentwicklungen sowie angelegte Liquidität, sofern sie als taxonomiekonform im Rahmen der Impact Due Diligence durch einen externen Berater (Deloitte) festgestellt worden sind.

Diese Bestandsinvestitionen und Projektentwicklungen werden mit dem Marktwert zuzüglich Fremdkapital angesetzt. Der Marktwert der Investitionen der Erneuerbare-Energien-Fonds wird von externen Gutachtern ermittelt. Projektentwicklungen werden ebenfalls zum Marktwert entsprechend dem Baufortschritt angesetzt. Da die ermittelten Marktwerte kein Fremdkapital beinhalten, müssen diese ebenfalls hinzugerechnet werden.

Die Liquidität mit dem Nominalbetrag ausgewiesen. Die taxonomiekonform angelegt Liquidität wird in Höhe der zugrundeliegenden taxonomiekonformen Investitionen als taxonomiekonformer Vermögenswert ausgewiesen. Hierbei wird der von der emittierenden Bank gemeldete Anteil der taxonomiekonformen Investitionen mit dem Nominalbetrag der angelegten Liquidität multipliziert.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Folgende verbindliche Elemente werden während der Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels angewandt:

- Bei mindestens 75 % (fünfundsiebzig Prozent) der Investitionen des Fonds handelt es sich um nachhaltige Investitionen;
- Der Fonds wird nicht in Vermögenswerte im Bereich der Energieerzeugung investieren, die dem Sektor der fossilen Brennstoffe zuzuordnen sind.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

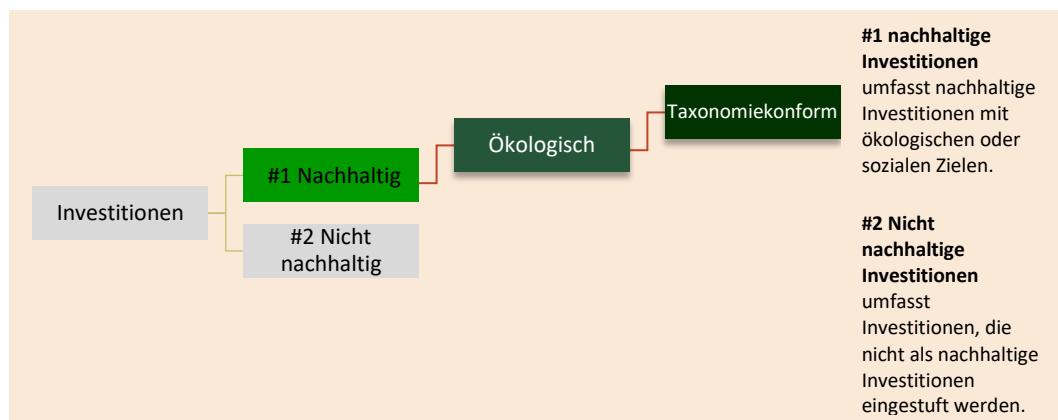
Der AIFM achtet auf die Einhaltung der Mindestgarantien der Menschenrechte, wenn eine Investition ausgewählt wird. In diesem Sinne, wendet der AIFM für eine Investitionsentscheidung Due-Diligence-Verfahren und -Richtlinien an, die sicherstellen sollen, dass Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Bestechung und Korruption erreicht werden. Die Anwendung dieser Verfahren und Richtlinien schließt die Durchführung von Überprüfungen der wichtigsten Dienstleister und Partner im Zusammenhang mit Investitionsentscheidungen und potenziellen Investments des Fonds ein, um sicherzustellen, dass diese nach bestem Wissen des Fonds in Übereinstimmung mit Menschenrechtsstandards arbeiten. Diese Überprüfungen basieren auf dem Rahmenwerk „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen, das auf der Anerkennung der Rolle von Wirtschaftsunternehmen als spezialisierte Organe der Gesellschaft beruht, die besondere Funktionen ausüben und zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet sind.

Der AIFM, der über die erforderliche Expertise und Erfahrung im Bereich ESG beziehungsweise Nachhaltige Anlagen verfügt, wird die Due-Diligence-Verfahren und -Richtlinien anwenden. Mit den Due-Diligence-Verfahren und -Richtlinien des Fonds wird angestrebt, die Governance-Praktiken der potenziellen und bestehenden Investitionen zu bewerten, einschließlich der Frage, ob sie über angemessene Management- und Vergütungsstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen und Praktiken zur Einhaltung der Steuervorschriften (tax compliance) verfügen. Dabei stützt sich der AIFM auf Informationen, die von den wichtigsten Dienstleistern und Partnern des Fonds bereitzustellen sind, wie zum Beispiel Nachhaltigkeitsberichte und Spezifikationen des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers sowie auf öffentlich zugängliche Informationen wie Presseartikel und Analystenberichte.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Fonds beabsichtigt sicherzustellen, dass mindestens 75 % (fünfundsiezig Prozent) der Investitionen des Fonds nachhaltige Investitionen sind („#1 Nachhaltige Investitionen“). Bei diesen nachhaltigen Investitionen soll es sich ausschließlich um nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel gem. der EU-Taxonomieverordnung handeln („Taxonomiekonform“). Folglich ist der maximale Prozentsatz der Investitionen des Fonds die nicht als nachhaltig angesehen werden können („#2 Nicht nachhaltige Investitionen“), auf 25 % (fünfundzwanzig Prozent) begrenzt.



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Nicht anwendbar.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsätze**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundliche Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht daran darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten können.

Übergangsaktivitäten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem die Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen des Fonds (welche mind. 75% der Investitionen des Fonds ausmachen), die mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomieverordnung konform sind, ist auf 100 % (einundhundert Prozent) festgelegt.

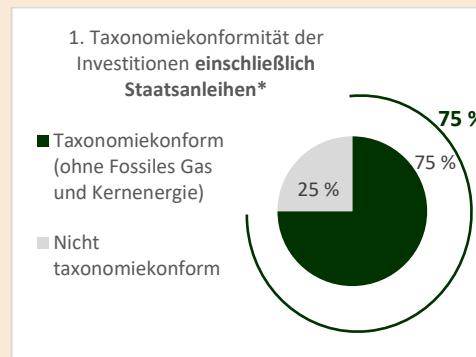
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomieverordnung soll demnach 0 % (null Prozent) betragen

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomieverordnung konform sind. Der Mindestanteil der Investitionen die nicht mit der EU-Taxonomieverordnung konform sind soll dementsprechend 0 % (null Prozent) betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel soll dementsprechend 0 % (null Prozent) betragen.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds investiert zu maximal 25 % (fünfundzwanzig Prozent) in Vermögenswerte die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden („#2 Nicht nachhaltige Investitionen“). Unter anderem investiert der Fonds in derivative Finanzinstrumente, um die Währungs-, Kredit- und Zinsrisiken des Fonds zu steuern. Zusätzlich investiert der Fonds in Geldmarktinstrumente oder andere liquide Instrumente, die für Zwecke von Ausschüttungen oder Rücknahmen oder zur Bedienung des täglichen Geschäftsbedarfs des Fonds gehalten werden. Die beabsichtigte Verwendung dieser Investitionen beachtet nicht das Vorhandensein von einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Der Fonds investiert aktuell nicht unter Bezugnahme auf einen Index (einschließlich EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwerte im Sinne von Titel III Kapitel 3 a) der Verordnung (EU) Nummer 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates) und hat auch nicht die Absicht, dies zukünftig zu tun.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**
Nicht anwendbar.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht anwendbar.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht anwendbar.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Nicht anwendbar.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://crkvg.commerzreal.com/de/>